

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 152/07 B

L 12 AL 681/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 AL 3284/98 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (Verfahrensfehler, Divergenz) sind nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 1. Ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann, wird nicht formgerecht bezeichnet.
- 3 1.1 Der behauptete Verstoß des LSG gegen § 123 SGG (Entscheidung über Klaganspruch) ist nicht ausreichend bezeichnet. Hierzu wird in der Beschwerdebegründung vorgetragen, das LSG habe - obwohl die Klägerin nur die Aufhebung des Bescheids vom 12. Juni 1998 beantragt habe - im Urteilstenor festgestellt, dass anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers W R ein Erstattungsanspruch nach § 128 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht bestanden habe und dass etwaige anderslautende Bescheide der Beklagten auf Grund des Ersetzungsbescheides vom 12. Juni 1998 wirkungslos seien.
- 4 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Hierbei darf das Gericht nicht am Wortlaut der Erklärung haften, sondern muss den wirklichen Willen erforschen und sonstige Umstände berücksichtigen (BSGE 21, 167, 169 = SozR Nr 38 zu § 55 SGG). Die von der Beklagten "insbesondere" (Seite 6 der Beschwerdebegründung) beanstandete Feststellung der Wirkungslosigkeit anderslautender Bescheide beruht auf den in der Beschwerdebegründung mitgeteilten Erwägungen des LSG, dass es ansonsten infolge der Aufhebung des Ersetzungsbescheides zum Wiederaufleben der zuvor ergangenen Erstattungsbescheide komme. Ihr Vorbringen ist insoweit unter dem Gesichtspunkt eines sie, die Beklagte, belastenden Verfahrensverstosses auch deshalb unverständlich, weil in der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, beide Parteien hätten darin übereingestimmt, dass der Bescheid vom 12. Juni 1998 die zuvor ergangenen Bescheide ohnehin voll umfänglich ersetzt habe. Dass die (zutreffenden) Erwägungen des LSG nicht dem ausdrücklich erklärten Willen der Klägerin entsprochen haben könnten, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt (vgl Wagner in Hennig, Kommentar zum SGG, § 123 RdNr 27). Dies gilt ebenfalls für die vom LSG getroffene Feststellung des Nichtbestehens einer Erstattungspflicht als Inhalt des Klagebegehrens. Insoweit geht auch der (ergänzende) Hinweis der Beklagten auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Januar 2008 (B 7/7a AL 6/06 R) fehl. Denn mit der daraus abgeleiteten (angeblichen) materiellen Unrichtigkeit der Entscheidung des



LSG kann die behauptete falsche Beurteilung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift nicht schlüssig dargelegt werden.

- 5 1.2 Auch der behauptete Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts, die für die richterliche Überzeugung leitenden Gründe im Urteil (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG) anzugeben, ist nicht ausreichend bezeichnet. Denn die Bezeichnung eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG setzt die Darlegung voraus, dass - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - wesentliche entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in den Entscheidungsgründen nicht behandelt worden sind (BSG, Beschluss vom 12. September 2006 - B 11a AL 93/06 B; BSG, Beschluss vom 18. Oktober 2007 - B 11a/7a AL 114/06 B).
- 6 Die Beschwerde enthält keine solche Darlegung. Vielmehr erschöpft sich das Vorbringen darin, anhand einer Erörterung verschiedener Entscheidungen des BSG, des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs nachzuweisen, dass sich das LSG zu bestimmten Rechtsausführungen hätte gedrängt fühlen müssen. Damit geht die Beschwerde gerade nicht von der Rechtsauffassung des LSG aus und macht keinen Verfahrensmangel, sondern im Kern geltend, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden. Hierüber ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren jedoch nicht zu befinden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 7 2. Auch der Vortrag zum behaupteten Zulassungsgrund der Abweichung verfehlt die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen; dabei muss deutlich gemacht werden, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht gerecht.
- 8 Insoweit behauptet die Beschwerdebegründung zwar angebliche Rechtssätze, die einerseits dem angefochtenen Urteil des LSG und andererseits den Urteilen des BSG vom 27. April 1972 - 7 RU 17/69 - und vom 22. Juli 1960 - 11 RV 1188/58 - zu Grunde liegen sollen. Es wird jedoch schon nicht in der erforderlichen Weise dargestellt, dass das LSG den behaupteten Rechtssatz als einen seine Entscheidung tragenden rechtlichen Obersatz entwickelt hätte. Demgegenüber ergibt sich bereits aus der Darstellung des Sach- und Streitstandes in der Beschwerdebegründung, dass die Ausführungen des LSG sich auf das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes, nicht jedoch auf die Voraussetzungen eines Anspruchs beziehen. Aus diesem Grunde fehlt es im Ergebnis auch an einer Identität der entscheidungserheblichen Rechtsfragen, denn die von der Beschwerdebegründung angezogenen Entscheidungen betreffen - wie die Beschwerdebe-



gründung insoweit zutreffend darstellt - grundsätzlich andere, nicht vergleichbare Sachverhalte. Dies gilt auch für die zuletzt angeführte Entscheidung des Senats vom 21. September 2000 (BSGE 87, 132 = SozR 3-4100 § 128 Nr 10), bei der es ebenfalls - wie die Beschwerdebegründung selbst vorträgt - nicht um einen (infolge Aktenvernichtung) nicht mehr aufklärbaren Sachverhalt, sondern um den Inhalt und die Grenzen der amtlichen Sachaufklärungspflicht ging. Von daher ist weder der in der genannten BSG-Entscheidung angeblich enthaltene Rechtssatz noch dessen Entscheidungserheblichkeit (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 61) schlüssig dargetan.

9 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

